# SWI Heizstrom

Auftrag an die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, zur Lieferung von Elektrizität (Strom) und Durchführung der Verbrauchsmessung für den Eigenverbrauch des/der Kunden/Auftraggeber

| Kundennummer (falls bekannt) | Rechnungseinheit (wird vom Lieferanten ausgefüllt) |
|---|---|
| | |

**Bitte vollständig ausfüllen und diese Seite zurücksenden.**
**Per Post:** Adresse siehe unten. **Per E-Mail:** kundenservice@sw-i.de

## 1. Kundendaten und Lieferanschrift

| | |
|---|---|
| ◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner) | |
| ◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person) | |
| Geburtsdatum (Vertragspartner) | Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner) |
| Straße, Hausnummer, Zusatz | |
| PLZ, Ort | ID der Marktlokation (ausfüllen, falls bekannt) |
| Telefon | |

E-Mail-Angabe für die **papierlose Kommunikation:** Vertragsbestätigung, Rechnungen etc. werden Ihnen im Online-Portal unter www.sw-i.de zur Verfügung gestellt.

| E-Mail |
|---|
| |

| Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers | |
|---|---|
| Anzahl der Personen im Haushalt | Gewerbeart |

## 2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

| | |
|---|---|
| ◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform | |
| Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach | |
| PLZ, Ort | |

## 3. Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung/Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer 4.1 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH für INstrom aquavolt – nachfolgend „AGB" – und Ziffer III „Zahlungsweisen" auf Preisblatt).

| | |
|---|---|
| ◯ **Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren** und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. | |
| Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Angaben unter Ziffer 1) | |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Angaben unter Ziffer 1) | |
| Kreditinstitut (Name) | |
| IBAN | |
| Ort, Datum | Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung) X |

## 4. Verbrauchs- und Zählerangaben / Messwerte

| | |
|---|---|
| Zählernummer (Strom) | |
| Zählerstand Eintarifzähler (kWh) **bei Übernahme** | Geschätzter Jahresverbrauch in kWh |
| Zählerstand Doppeltarifzähler (kWh) **bei Übernahme** HT: NT: | Geschätzter Jahresverbrauch in kWh HT: NT: |

**Ich wähle folgendes Preissystem (bitte ankreuzen):**

◯ Direktheizung ◯ Wärmepumpe ◯ Speicherheizung

## 5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

**5.1 Liefervoraussetzungen, Annahme:** Die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nur für Abnahmestellen in der Niederspannung, bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne von Ziffer 1 der AGB angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.
**5.2 Geltung der AGB und des Preisblattes SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung:** Ergänzend finden die beigefügten AGB und das beiliegende Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Auf die Möglichkeit von Preisanpassungen gemäß Ziffer 6.6. der AGB während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere bei Änderungen der Bezugskosten, bei Änderungen der gesetzlichen Mehrkosten wird ausdrücklich hingewiesen. Die AGB werden dem Kunden bei der Auftragserteilung und jederzeit auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Die AGB sowie das Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung können zusätzlich unter www.sw-i.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.
**5.3 Datenaustausch zur Bonitätsprüfung:** Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Vertragsdaten von Neukunden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung Ihrer jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können.

## 6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

| |
|---|
| ◯ **Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs-/Gewerbeübernahme oder Tarifwechsel** |
| zum (Datum): |
| ◯ **Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel** |
| Ich habe den bisherigen Stromvertrag bereits gekündigt: |
| ◯ Ja, zum (Datum): ◯ Nein, ich bevollmächtige den Lieferanten zur Kündigung |

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

| Bisheriger Stromversorger | Kundennummer beim bisherigen Stromversorger |
|---|---|
| | |

Etwaige bereits bestehende Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden für den in Ziffer 4 genannten Zähler über die Stromlieferung treten mit Beginn der Belieferung (Ziffer 1 der AGB) außer Kraft bzw. werden durch diesen Vertrag ersetzt.
**Vollmacht:** Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages** und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

| Ort, Datum | Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel) X |
|---|---|
| | |

**Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung:** Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (SWI) oder der von ihr beauftragte Dienstleister, die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, mich zukünftig über Angebote und Dienstleistungen der verbundenen Gesellschaften (Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und berät. Ich stimme zu, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwenden darf. Die SWI darf die zu meiner Person gespeicherten Daten mit meinen Onlinedaten zusammenführen sowie die bei den verbundenen Gesellschaften zu meiner Person gespeicherten Daten erheben und zur Erstellung eines Interessenprofils verwenden, um mich individuell zu beraten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de, per Post (Adresse s.o.), telefonisch, vor Ort oder über die Webseite www.sw-i.de widerrufen.

| Ort, Datum | Unterschrift (Einwilligungserklärung) X |
|---|---|
| | |

**Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung** und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß dem Preisblatt SWI Heizstrom für die genannte Lieferanschrift.
Ich bin insbesondere aus Umweltgründen damit einverstanden, dass mir der Lieferant ausschließlich papierlos alle Informationen bezüglich der Vertragsdurchführung (z. B. Rechnungsstellung, Preis- oder Vertragsänderung) an meine unter Ziffer 1 genannte E-Mail-Adresse übermittelt bzw. über mein passwortgeschütztes Kundenkonto in seinem Online-Kundenportal zur Verfügung stellt.
Als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. **Die Widerrufsbelehrung ist umseitig abgedruckt.** Die vorstehenden Regelungen, die AGB, die Bedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals, die Hinweise zum Datenschutz und das derzeit geltende Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung sowie die die Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit habe ich zur Kenntnis genommen.

| Ort, Datum | Unterschrift (Auftragserteilung) X |
|---|---|
| | |

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

**Widerrufsrecht**
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

Auftrag an die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, zur Lieferung von Elektrizität (Strom) und Durchführung der Verbrauchsmessung für den Eigenverbrauch des/der Kunden/Auftraggeber

STADTWERKE INGOLSTADT

Kundennummer (falls bekannt)

## 1. Kundendaten und Lieferanschrift

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)

| Geburtsdatum (Vertragspartner) | Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner) |
|---|---|

Straße, Hausnummer, Zusatz

| PLZ, Ort | ID der Marktlokation (ausfüllen, falls bekannt) |
|---|---|

Telefon

E-Mail-Angabe für die **papierlose Kommunikation:** Vertragsbestätigung, Rechnungen etc. werden Ihnen im Online-Portal unter www.sw-i.de zur Verfügung gestellt.

E-Mail

Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers

| Anzahl der Personen im Haushalt | Gewerbeart |
|---|---|

## 2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

◯ Herr ◯ Frau (freiwillig) ◯ Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform

Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach

PLZ, Ort

## 3. Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung/Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer 4.1 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH für INstrom aquavolt – nachfolgend „AGB" – und Ziffer III „Zahlungsweisen" auf Preisblatt).

◯ **Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren** und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Angaben unter Ziffer 1)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Angaben unter Ziffer 1)

Kreditinstitut (Name)

IBAN

| Ort, Datum | Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung) |
|---|---|
| | X |

## 4. Verbrauchs- und Zählerangaben / Messwerte

Zählernummer (Strom)

| Zählerstand Eintarifzähler (kWh) **bei Übernahme** | Geschätzter Jahresverbrauch in kWh |
|---|---|
| Zählerstand Doppeltarifzähler (kWh) **bei Übernahme** | Geschätzter Jahresverbrauch in kWh |
| HT: NT: | HT: NT: |

**Ich wähle folgendes Preissystem (bitte ankreuzen):**

◯ Direktheizung ◯ Wärmepumpe ◯ Speicherheizung

**Kopie für Ihre Unterlagen**

## 5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

**5.1 Liefervoraussetzungen, Annahme:** Die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nur für Abnahmestellen in der Niederspannung, bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne von Ziffer 1 der AGB angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

**5.2 Geltung der AGB und des Preisblattes SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung:** Ergänzend finden die beigefügten AGB und das beiliegende Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Auf die Möglichkeit von Preisanpassungen gemäß Ziffer 6.6. der AGB während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere bei Änderungen der Bezugskosten, bei Änderungen der gesetzlichen Mehrkosten wird ausdrücklich hingewiesen. Die AGB werden dem Kunden bei der Auftragserteilung und jederzeit auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Die AGB sowie das Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung können zusätzlich unter www.sw-i.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**5.3 Datenaustausch zur Bonitätsprüfung:** Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Vertragsdaten von Neukunden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung Ihrer jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können.

## 6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

◯ **Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs-/Gewerbeübernahme oder Tarifwechsel**

zum (Datum):

◯ **Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel**

Ich habe den bisherigen Stromvertrag bereits gekündigt:

◯ Ja, zum (Datum): ◯ Nein, ich bevollmächtige den Lieferanten zur Kündigung

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

| Bisheriger Stromversorger | Kundennummer beim bisherigen Stromversorger |
|---|---|

Etwaige bereits bestehende Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden für den in Ziffer 4 genannten Zähler über die Stromlieferung treten mit Beginn der Belieferung (Ziffer 1 der AGB) außer Kraft bzw. werden durch diesen Vertrag ersetzt.

**Vollmacht:** Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages** und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

| Ort, Datum | Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel) |
|---|---|
| | X |

**Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung:** Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (SWI) oder der von ihr beauftragte Dienstleister, die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, mich zukünftig über Angebote und Dienstleistungen der verbundenen Gesellschaften (Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und berät. Ich stimme zu, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwenden darf. Die SWI darf die zu meiner Person gespeicherten Daten mit meinen Onlinedaten zusammenführen sowie die bei den verbundenen Gesellschaften zu meiner Person gespeicherten Daten erheben und zur Erstellung eines Interessenprofils verwenden, um mich individuell zu beraten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de, per Post (Adresse s.o.), telefonisch, vor Ort oder über die Webseite www.sw-i.de widerrufen.

| Ort, Datum | Unterschrift (Einwilligungserklärung) |
|---|---|
| | X |

**Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung** und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß dem Preisblatt SWI Heizstrom für die genannte Lieferanschrift.
Ich bin insbesondere aus Umweltgründen damit einverstanden, dass mir der Lieferant ausschließlich papierlos alle Informationen bezüglich der Vertragsdurchführung (z. B. Rechnungsstellung, Preis- oder Vertragsänderung) an meine unter Ziffer 1 genannte E-Mail-Adresse übermittelt bzw. über mein passwortgeschütztes Kundenkonto in seinem Online-Kundenportal zur Verfügung stellt.
Als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. **Die Widerrufsbelehrung ist umseitig abgedruckt.** Die vorstehenden Regelungen, die AGB, die Bedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals, die Hinweise zum Datenschutz und das derzeit geltende Preisblatt SWI Heizstrom mit dem Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe bzw. Speicherheizung sowie die die Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit habe ich zur Kenntnis genommen.

| Ort, Datum | Unterschrift (Auftragserteilung) |
|---|---|
| | X |

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

**Widerrufsrecht**
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Widerrufsformular

An die
**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
Ringlerstraße 28

85057 Ingolstadt

**Bitte vollständig ausfüllen und per Post oder per E-Mail zurücksenden:** kundenservice@sw-i.de

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung / den Bezug von Strom und mache/n dazu folgende Angaben:

| | |
|---|---|
| Bestelltes Produkt:<br>Stromliefervertrag SWI Heizstrom | |
| Bestellt am (Datum): | Erhalten am (Datum): |
| Name, Vorname des Auftraggebers / Vertragspartners: ◯ Herr ◯ Frau (Angabe der Anrede freiwillig) | |
| Name, Vorname des weiteren Auftraggebers / Vertragspartners: ◯ Herr ◯ Frau (Angabe der Anrede freiwillig) | |
| Stromabnahmestelle / Lieferanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort): | |
| Ort, Datum: | Unterschrift/en des/der Vertragspartner/s (nur bei Mitteilung auf Papier)<br>X |

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

**Geltend ab 1. Januar 2026**

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen zum Vertrag SWI Heizstrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2025** geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Preise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA). Zudem enthält der Brutto-Arbeitspreis die nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Mehrkosten aus KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG, seit 01.01.2026: 0,446 Cent/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV; seit 01.01.2026: 1,559 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 12 EnFG (seit 01.01.2026: 0,941 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %).

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

### I. Preissystem für Speicherheizungen

| Bezeichnung | Einheit | netto | **brutto** |
|---|---|---|---|
| Doppeltarifzähler mit Schwachlastregelung | – | – | – |
| Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 17,77 | **21,15** |
| Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 17,77 | **21,15** |
| Grundpreis | EUR/Monat | 8,40 | **10,00** |

### II. Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

| Bezeichnung | Einheit | netto | **brutto** |
|---|---|---|---|
| Doppeltarifzähler mit Schwachlastregelung | – | – | – |
| Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 17,77 | **21,15** |
| Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 17,77 | **21,15** |
| Grundpreis | EUR/Monat | 8,40 | **10,00** |
| Eintarifzähler ohne Schwachlastregelung (nur Bayernwerk-Netzgebiet) | – | – | – |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | 17,77 | **21,15** |
| Grundpreis | EUR/Monat | 8,40 | **10,00** |

### III. Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

### IV. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

### V. Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---|
| Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 1,50 |
| erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung) | 2,50 |

### VI. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

### VII. Kosten für abweichende Abrechnung

| Kosten | Betrag in EUR |
|---|---|
| je zusätzliche Abrechnung | 12,50 |

### VIII. Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 21.02.2025.

**Gesamtstromlieferungen des Unternehmens**

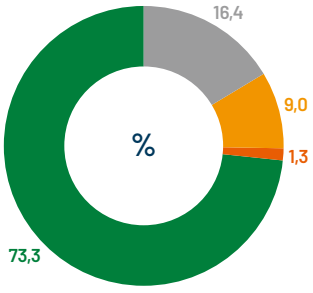


| | | |
|---|---|---|
| $CO_2$-Emission | g/kWh | 207 |
| Radioaktiver Abfall | g/kWh | 0,0000 |

**Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom business, INstrom mobil, INstrom online, Option Öko, SparINstrom, SWI Heizstrom, SWI RegioVolt, SWIstrom optimal und SWIstrom 24**

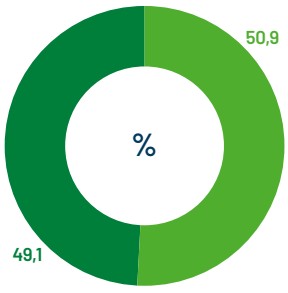


| | | |
|---|---|---|
| $CO_2$-Emission | g/kWh | 0 |
| Radioaktiver Abfall | g/kWh | 0,0000 |

**Verbleibender Energieträgermix**

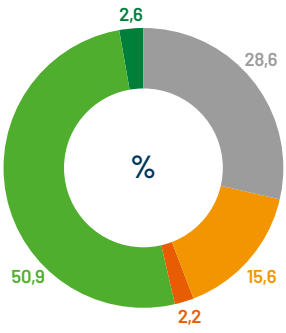


| | | |
|---|---|---|
| $CO_2$-Emission | g/kWh | 361 |
| Radioaktiver Abfall | g/kWh | 0,0000 |

**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* 2025**

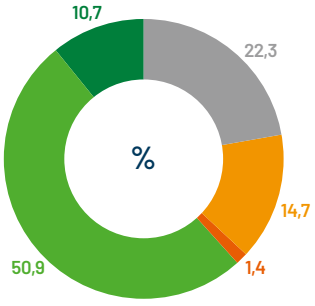


| | | |
|---|---|---|
| $CO_2$-Emission | g/kWh | 300 |
| Radioaktiver Abfall | g/kWh | 0,0000 |

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG · Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG · Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
Kernenergie · Kohle · Erdgas · Sonstige fossile Energieträger
Durch Rundungen summieren sich die Prozentwerte möglicherweise nicht auf 100.

* Quelle: BDEW

Stand: 11.06.2026

# SWI Heizstrom

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

STADTWERKE INGOLSTADT

**Geltend ab 1. Januar 2025**

### 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

**1.1.** Das Angebot der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend Lieferant) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen (hierunter insbesondere AGB und das Preisblatt).
**1.2.** Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform (z. B. Brief, über Online-Kundenportal oder E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Zustimmung des Netzbetreibers etc.) erfolgt sind.
**1.3.** Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

**2.1.** Der Lieferant ist verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend den Bedingungen und Konditionen des Vertrages SWI Heizstrom zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
**2.2.** Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2. in Rechnung.
**2.3.** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen.
**2.4.** Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

### 3. Messung / Zutritt / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Überprüfung der Messeinrichtungen / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

**3.1.** Die Abrechnung des Stromverbrauches wird gemäß der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung trotz entsprechender Verpflichtung nicht oder verspätet vor oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
**3.2.** Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
**3.3.** Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.
**3.4.** Zum Ende jedes Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung vorrangig in elektronischer Form (vgl. hierzu auch Ziffer 18 Kommunikation) oder alternativ in Papierform erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
**3.5.** Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
**3.6.** Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
**3.7.** Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Satz 4. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
**3.8.** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises tagesanteilig. Bezüglich des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

### 4. Zahlung / Verzug

**4.1.** Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens per Einzugsermächtigung, mittels Überweisung oder in bar zu zahlen.
**4.2.** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass diese Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.
**4.3.** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
**4.4.** Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

### 5. Vorauszahlung

**5.1.** Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung nicht, gelten Ziffer 10.2. und 10.3.
**5.2.** Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlung legt der Lieferant nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
**5.3.** Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
**5.4.** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

### 6. Preise und Preisanpassungen

**6.1.** Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.
**6.2.** Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, ab 01.01.2025 den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024: § 19 StromNEV-Umlage), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 4 EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage bzw. den Aufschlag für besondere Netznutzung eingerechnet), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
**6.3.** Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern, Aufschlägen, Umlagen oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. **Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.**
**6.4.** Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
**6.5.** Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

Stand: 11.06.2026

**6.6.** Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige **Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3** sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.6., auch während der Erstlaufzeit, sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen jeweils zum Monatsersten wirksam: Der Lieferant wird dem Kunden die beabsichtigte Preisanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Kunde auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung informiert. Zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Kunden werden die Änderungen im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht. **Ab Zugang der Mitteilung der Preisanpassung in Textform hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform (Ziffer 9.1 S. 3 gilt hier entsprechend) zu erfolgen** und muss rechtzeitig, d. h. bis einen Tag vor Wirksamwerden der Preisänderung bei dem Lieferanten eingegangen sein. **Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.** Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

**6.7.** Informationen über aktuelle Produkte und Tarife (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 - 8000230 oder im Internet unter www.sw-i.de.

### 7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

### 8. Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**8.1.** Die Regelungen des Vertrages und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit zu ändern (anzupassen bzw. zu ergänzen), als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung bzw. der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Änderung nach Satz 1 ist auch möglich, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich und wirtschaftlich vorteilhaft ist.
**8.2.** Änderungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. **Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Kunden werden die Änderungen im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht. Ab Zugang der Mitteilung in Textform ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Der Kunde wird im Rahmen dieser Mitteilung auf das Kündigungsrecht hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform (Ziffer 9.1 S. 3 gilt hier entsprechend) und muss rechtzeitig, d. h. bis einen Tag vor Wirksamwerden der Vertragsänderung bei dem Lieferanten eingegangen sein. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.**

### 9. Laufzeit / Kündigung

**9.1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Erfolgt keine Kündigung gem. nachfolgendem Satz, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Jede Kündigung bedarf der Textform. Die Textform gilt als erfüllt, sobald und soweit vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein elektronischer Weg (z. B. per Kündigungsbutton auf seiner Webseite, über die der Liefervertrag abgeschlossen wurde, im Rahmen einer App oder seines Kundenportals) bereitgestellt wird und der Kunde die Kündigung auf diesem Weg erklärt. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.**
**9.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 10.1. oder 10.2. wiederholt vorliegen und, im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis der Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

### 10. Einstellung der Lieferung

**10.1.** Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
**10.2.** Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber in Höhe von € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens acht Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt oder wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
**10.3.** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu tragen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Bezahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

### 11. Haftung

**11.1.** Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.
**11.2.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
**11.3.** Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
**11.4.** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
**11.5.** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
**11.6.** Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 12. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrages

**12.1.** Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift, der neuen Zählernummer und Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform anzuzeigen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
**12.2.** Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Strom.
**12.3. Beim Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen.** Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt (i. d. R. Zeitpunkt der Schlüsselübergabe) erklärt werden. **Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht,** wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Weiterbelieferung an seinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
**12.4.** Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
**12.5.** Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

Stand: 11.06.2026

**12.6.** Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.6 unberührt.
**12.7.** Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 6 EnWG handelt. Der Zustimmung des Kunden bedarf es ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

### 13. Streitbeilegungsverfahren

Der Lieferant ist verpflichtet, Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, sowie § 14 Abs. 5 VSBG bleiben unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

**Schlichtungsstelle Energie e. V.**
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228 14-1516
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

**Online-Streitbeilegung**
Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online- Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/odr/.

Unsere E-Mailadresse ist: kundenservice@sw-i.de.

### 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

### 15. Schaltzeiten

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

### 16. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Hinweisen zum Datenschutz des Lieferanten.

### 17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info und dem Bundesverband der Verbraucherzentrale unter www.vzbv.de.

### 18. Kommunikation

**18.1.** Die Abwicklung des Liefervertrages erfolgt vorrangig online. Der Lieferant stellt dem Kunden alle Vertragsinformationen, wie z.B. Rechnungen, Preisänderungen und Vertragsänderungen im Online-Kundenportal zur Verfügung und informiert ihn jeweils per E-Mail über die Bereitstellung im Online-Kundenportal. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich unentgeltlich in Papierform (vgl. Ziffer 3.4.).
**18.2.** Der Kunde hat im Online-Kundenportal immer eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und ist verpflichtet, im Online-Kundenportal bereitgestellte Vertragsinformationen unverzüglich nach Erhalt der Information über die Bereitstellung dort abzurufen. Verstößt der Kunde gegen die vertragliche Verpflichtung zur Hinterlegung einer gültigen E-Mail-Adresse und ist er deshalb per E-Mail nicht mehr erreichbar bzw. verstößt der Kunde wiederholt gegen seine Verpflichtung zum Abruf bereitgestellter Informationen, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat nach vorheriger Androhung zu kündigen. Androhung und Kündigung bedürfen der Textform.
**18.3.** Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronischen Mitteilungen per E-Mail durch den Lieferanten ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und hat technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an den Lieferanten (z. B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Zusendungen von Preis- und Vertragsänderungsmitteilungen des Lieferanten an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Lieferanten nicht bekannt gegeben hat.
**18.4.** Der Kunde kann die Teilnahme an der Kundenkommunikation über das Online-Kundenportal bzw. der damit im Zusammenhang stehenden E-Mail-Kommunikation jederzeit gegenüber dem Lieferanten in Textform widersprechen. Nach Eintreffen und Bearbeitung seines Widerspruchs beim Lieferanten werden dem Kunden Rechnungen bzw. Kundeninformationen zukünftig in Papierform an die im Vertrag zuletzt bekannt gegebenen Post-Anschrift zugestellt, sofern er dem Lieferanten zwischenzeitlich keine anderweitige Rechnungsanschrift in Textform mitgeteilt hat. Verfügt der Kunde nicht über die technischen Einrichtungen (z.B. Internetzugang oder E-Mail-Adresse), werden ihm die Dokumente auch in Papierform per Post übersandt.
**18.5.** Anzeigen oder Erklärungen des Kunden erfolgen über den Menüpunkt „Kundenmitteilung" im Online-Kundenportal oder per E-Mail über kundenservice@sw-i.de. Die Textform gilt hierdurch als gewahrt.
**18.6.** Ergänzend gelten die „Bedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH" abrufbar unter www.sw-i.de.

### 19. Schlussbestimmungen

**19.1.** Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
**19.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Stand: 11.06.2026

# Hinweise zum Datenschutz

## Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise finden Sie auch jederzeit im Internet unter **www.sw-i.de/datenschutz-energie**

**1.** Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 08 41 / 80-0
Fax: 08 41 / 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

**2.** Der/Die externe Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend Lieferant) steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
Datenschutzbeauftragter
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 0841 / 80-0
E-Mail: dsb@sw-i.de
zur Verfügung.

**3.** Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Vertragsdaten (nämlich die dem Lieferanten im Zuge von Vertragsanbahnung, -abschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten sowie die zugehörigen Verbrauchsdaten) grundsätzlich ausschließlich zu Zwecken der Anbahnung und Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit der Lieferant Vertragsdaten an Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, an Netz- und Messstellenbetreiber oder Abrechnungsdienstleister zu Zwecken der Abrechnung, sowie an Druck- und Versanddienstleister zur Herstellung und Versendung von Druckmaterialien übermittelt, erfolgt auch dies ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Vertragsdaten bekanntzugeben. Ohne die jeweils notwendigen Daten kann der Lieferant aber seine Leistung nicht oder nur eingeschränkt erbringen bzw. nicht vertragsgemäß abrechnen.

**4.** Bei der Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Geschäftskunden werden regelmäßig nicht nur Daten des Vertragspartners erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen des eigentlichen Vertragspartners des Lieferanten, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für diesen. In der Regel erlangt der Lieferant diese Daten von dem eigentlichen Geschäftspartner. Hierbei handelt es sich um folgende personenbezogene Daten:

- Name,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefon- und Faxnummern,
- Berufs- und Funktionsbezeichnungen,
- Bankdaten sowie
- Steuernummer.

Der Lieferant verarbeitet diese personenbezogenen Daten insbesondere nur, um seine vertraglichen Pflichten mit dem eigentlichen Vertragspartner erfüllen zu können. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. und 7. genannten Zwecke gegenüber den dort genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern.

**5.** Wenn und soweit der Kunde in die Nutzung seiner Vertragsdaten zu Werbe- und/ oder Marktforschungszwecken eingewilligt hat, werden Vertragsdaten nach Maßgabe der Einwilligungserklärung für diese Zwecke verwendet (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Hat der Kunde die Einwilligung widerrufen, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken. Hat er Sie nicht erteilt, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken, soweit nachstehenden Hinweisen nichts anderes zu entnehmen ist.

**6.** Soweit dem Lieferanten nach § 7 Abs. 3 UWG die E-Mail-Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten gestattet ist, wird er die Vertragsdaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO für die Erstellung und Versendung für die Werbung unter Versendung elektronischer Post verwenden.

**7.** Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Vertragsdaten von Neukunden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Ferner wird der Lieferant, soweit auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig, Vertragsdaten nutzen, um

- dem Kunden per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen,
- Kundensegmentierungen vorzunehmen,
- die Vertragsdaten für interne Verwaltungszwecke den mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übermitteln (namentlich der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH sowie der COM-IN Telekommunikations GmbH)
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen,
- Ansprüche rechtlich geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; zu diesem Zweck können die Vertragsdaten auch einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassounternehmen übermittelt werden,
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Energiediebstahl, Manipulationen),
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).

**8.** Dritten wird der Lieferant die Vertragsdaten nicht zugänglich machen, soweit vorstehend nicht anders angegeben.

**9.** Im Regelfall speichert der Lieferant die genannten Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (§ 257 HGB, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

**10.** Der Kunde hat nach Art. 15 – 20 DSGVO Recht auf Auskunft sowie ggfs. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Widerspruchsrecht

Sofern der Lieferant eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (siehe Ziffern 6 und 7) vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, welche sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an:

**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Stand: 11.06.2026